Versagung des Lohnkostenzuschusses nach § 16e SGB II, Widerruf, Aufhebung/ Änderung des Bewilligungsbescheides

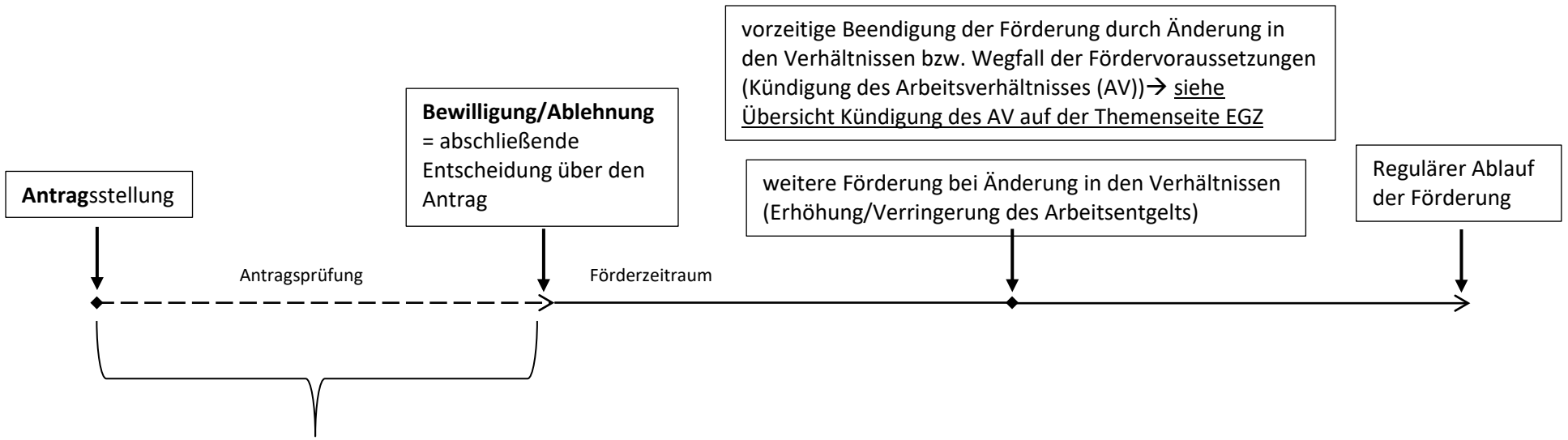

Versagung, wenn Antragssteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt i. S. d. § 66 SGB I (z. B. fehlende Unterlagen)

Der ursprüngliche Antrag bleibt erhalten. Es gibt keine abschließende Entscheidung über den Antrag.

Widerruf (gilt auch für die Vergangenheit), wenn der Antragsteller den geforderten Auflagen nicht nachkommt gem. § 47 II Nr. 2 SGB X i. V. m. § 32 II Nr.3 SGB X Vorbehalt des Widerrufs.
§16e Widerrufs-/Erstattungsbescheid §47 SGBX

Aufhebung/ Änderung, wenn z.B. ein höheres oder geringeres Arbeitsentgelt gezahlt wird und dieses Auswirkungen auf die Höhe des Lohnkostenzuschusses hat gem. § 48 SGB X
§16e Aufhebungs-/Änderungsbescheid §48 SGBX